

Allgemeiner Preis für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie gültig ab 01.02.2022 für Neukunden

im Verteilnetz der Stadtwerke Strom und Gas GmbH



A. Die Preise gelten für Kunden im Sinne der Grundversorgung nach dem EnWG (Haushaltskunden und sonstige Kunden mit einem Verbrauch kleiner 10.000 kWh/Jahr) und solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer B nicht greift:	Ziffer des Wortlautes der Grund- und Ersatzversorgung	- Kunden in der Grundversorgung -	
		Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (incl. 19% Umsatzsteuer)
A. Für Kunden ohne Leistungsmessung.			
Verbrauchspreise (Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis)			
- ohne Schwachlastregelung	3.1 + 3.2.1	35,70 ct/kWh	42,48 ct/kWh
- mit Schwachlastregelung:			
Hochtarif (HT)	3.1 + 3.2.1	37,60 ct/kWh	44,74 ct/kWh
Niedertarif (NT) = Schwachlasttarif	3.5	31,10 ct/kWh	37,01 ct/kWh
Leistungspreis fester Anteil je Kundenanlage	3.2.1	64,80 €/Jahr	77,11 €/Jahr
Verrechnungspreise	3.4	siehe Ziffer C	siehe Ziffer C
B. Verrechnungspreise			
Zähler ohne Leistungsmessung			
- Wechselstromzähler	3.4	15,33 €/Jahr	18,24 €/Jahr
- Drehstromzähler	3.4	25,76 €/Jahr	30,65 €/Jahr
- moderne Messeinrichtungen	3.4	25,76 €/Jahr	30,65 €/Jahr
- Entgelt für Tarifschaltung	3.4	22,05 €/Jahr	26,24 €/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung incl. Tarifschaltung	3.4	84,70 €/Jahr	100,79 €/Jahr
Stromwandlersatz	3.4	33,75 €/Jahr	40,16 €/Jahr

Die Schwachlastzeit dauert bis auf weiteres: an Werktagen (Mo.-Fr.) 22:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen 0:00 – 24:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 0:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages. Als Sommerlastzeit gelten bis auf weiteres die Monate April mit Oktober.

Abgaben und Steuern
Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von netto 2,05 ct/kWh. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gemäß § 9 StromStG werden nach Vorlage der notwendigen Erlaubnis des Hauptzollamtes entsprechend berücksichtigt.

Ab dem 01.02.2022 gelten für Neukunden diese Allgemeinen Preise. Neukunden sind solche, die bis zum 01.02.2022 noch keinen aktiven Stromliefervertrag haben oder von einem anderen Lieferanten zu den Stadtwerken Straubing wechseln (Insolvenz oder Einstellung der Lieferung). Bestandskunden sind solche, die bereits vor dem 01.02.2022 mit Strom von den Stadtwerken Straubing beliefert wurden oder innerhalb des Verteilnetzes der Stadtwerke Straubing umziehen und bereits Strom von den Stadtwerken Straubing bezogen haben.

Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten die Höchstsätze für Konzessionsabgabenzahlungen gem. § 2 KAV -an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh -an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh -bzw. bei Schwachlastregelung: 0,61 ct/kWh (jeweils zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer).

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

*) KAV: Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 22.07.1999

Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile nach §2 Abs. 3 StromGVV

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde
Fester Leistungspreis pro Jahr
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)

Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde
Fester Leistungspreis pro Jahr
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer
Konzessionsabgabe (bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner)
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)

Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb, Verwaltungsaufwand, Kundenservice):

am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde
am verbrauchsunabhängigen Leistungs-/Verrechnungspreis

Für Kunden ohne Leistungsmessung nach Ziffer A.1.			
ohne Schwachlastregelung (Eintariffmessung)	mit Schwachlastregelung (Zweitartariffmessung)		
	Hochtarifzeit	Niedertarifzeit	
42,480 ct/kWh	44,740 ct/kWh	37,010 ct/kWh	
	77,11 €/Jahr		77,11 €/Jahr
	30,65 €/Jahr		56,89 €/Jahr

35,700 ct/kWh	37,600 ct/kWh	31,100 ct/kWh	
	64,80 €/Jahr		64,80 €/Jahr
	25,76 €/Jahr		47,81 €/Jahr

2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	
1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh	0,610 ct/kWh	
3,723 ct/kWh	3,723 ct/kWh	3,723 ct/kWh	
0,378 ct/kWh	0,378 ct/kWh	0,378 ct/kWh	
0,437 ct/kWh	0,437 ct/kWh	0,437 ct/kWh	
0,419 ct/kWh	0,419 ct/kWh	0,419 ct/kWh	
0,003 ct/kWh	0,003 ct/kWh	0,003 ct/kWh	
5,290 ct/kWh	5,290 ct/kWh	5,290 ct/kWh	
	36,76 €/Jahr		36,76 €/Jahr
	11,80 €/Jahr		26,30 €/Jahr
13,890 ct/kWh	48,56 €/Jahr	13,890 ct/kWh	12,910 ct/kWh 63,06 €/Jahr

21,810 ct/kWh	23,710 ct/kWh	18,190 ct/kWh	
	42,00 €/Jahr		49,55 €/Jahr

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Stromsteuer

Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch

Konzessionsabgabe (KA)

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswege durch Versorgungsleitungen, KA-Sätze gemäß Preisblatt

EEG-Umlage

Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

KWK-Umlage

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§19 StromNEV-Umlage

Finanziert die Entlastung/Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 17 f EnWG Offshore-Netzumlage

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab und ab 01.01.2019 auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 18 Umlage Abschaltbare Lasten

Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter www.stadtwerke-straubing-netz.de.

Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH, Sedanstraße 10, 94315 Straubing

Mail: vertrieb@stadtwerke-straubing.de – Internet: www.stadtwerke-straubing.de